

# **Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (mit Anhängen)**

SR 0.515.08; AS 1998 335

---

## **Änderung des Übereinkommens**

In Kraft getreten am 9. März 2000

*Übersetzung<sup>1</sup>*

Ab 31. Oktober 1999, wird nach Absatz 5 von Teil VI (B) des Verifikationsanhanges zum Übereinkommen ein neuer Absatz 5<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

«5<sup>bis</sup>. Bei Mengen von 5 Milligramm oder darunter unterliegt die Chemikalie der Liste 1 Saxitoxin nicht der in Absatz 5 angegebenen Unterrichtsfrist, falls die Weitergabe zu medizinisch-diagnostischen Zwecken erfolgt. In solchen Fällen hat die Unterrichtung bis zum Zeitpunkt der Weitergabe stattzufinden.»

<sup>1</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2002 3836).